

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Vorblatt

zum sechsten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

A. Zielstellung

Der Gesetzentwurf bezweckt den zwingend notwendigen Schutz Minderjähriger vor unangemessenen Inhalten durch externe öffentliche Institutionen und gesellschaftliche Partner. Bei der Einbeziehung solcher externen Partner zum Thema Familien- und Sexualerziehung besteht die Notwendigkeit, die Einwilligung der Eltern einzuholen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf fügt in § 35b des Sächsischen Schulgesetzes einen neuen Absatz 3 ein. Dieser verpflichtet externe öffentliche Institutionen und gesellschaftliche Partner als Projektträger vor Schuljahresbeginn der Schulaufsichtsbehörde ein Konzept mit verbindlichen Angaben zu den jeweiligen Projekthaltungen und -verantwortlichen vorzulegen und eine Einwilligung zur Durchführung in Schulen einzuholen. Bewilligte Projekte werden in einem öffentlichen Katalog gelistet. Die Anwesenheit eines Lehrers bei der Durchführung dieser Projekte ist zwingend.

Des Weiteren wird § 36 geändert. Familien- und Sexualerziehung soll das Bewusstsein für Ehe und Familie fördern. Das im Artikel 6 des Grundgesetzes garantierte natürliche Erziehungsrecht der Eltern wird durch die aktive Zustimmung zu den sensiblen Inhalten gestärkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkung und Kosten

Für die Schulaufsichtsbehörde können höhere Kosten aufgrund der Prüfung der Konzepte entstehen. Da sich dies auf den Beginn eines Schuljahres beschränkt, ist es verhältnismäßig und somit vertretbar.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Schule und Bildung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Einsatz außerschulischer Institutionen und gesellschaftlicher Partner gemäß Absatz 2 im Unterricht oder im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist nur zulässig nach Einwilligung durch die Schulaufsichtsbehörde. Der externe Anbieter hat der Schulaufsichtsbehörde vor Schuljahresbeginn

1. den vollständigen Namen und die Rechtsform des Trägers, die durchführenden Personen und deren Qualifikationsnachweise,
2. die Zielsetzung der Veranstaltung,
3. die vollständige Projektbeschreibung unter Angabe der Lehr- und Lernmittel,
4. eine Erklärung zur Unterlassung parteipolitischer Beeinflussung,
5. eine Datenschutzerklärung
6. sowie eine Offenlegung etwaiger Finanzierungs- oder Interessenbindungen in Bezug auf das jeweilige Projekt, insbesondere Sponsoring, Kampagnen, Lobbying

vorzulegen. Nach Einwilligung werden die außerschulischen Institutionen und Partner und die Angaben nach S. 2 Nr. 1, 2 und 3 in einem öffentlichen Katalog gelistet. Die Schule stellt sicher, dass bei Pflichtveranstaltungen mit außerschulischen Institutionen und Partnern stets eine verantwortliche Lehrkraft anwesend ist. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Einwilligung widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß S. 2 nicht eingehalten werden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Ausführung von Absatz 3 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4, 5 und 7 gestrichen. Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 4.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Bei Einbeziehung außerschulischer Institutionen und gesellschaftlicher Partner ist deren Einwilligung einzuholen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Sächsische Schulgesetz (§ 35b) regelt Kooperationen, es fehlen jedoch dedizierte Vorgaben zu Gastreferenten, Einwilligungen, Unterlassung parteipolitischer Beeinflussung und Elternrechten. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt diese Lücken durch strenge Einwilligungspflichten sowie die Pflicht zur Lehreraufsicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Einfügung des Abs. 3 in § 35b konkretisiert die Anforderungen an externe Partner, bei der Durchführung von Projekten in Schulen. Sie normiert die Pflicht zu exakten Angaben zum Projektträger sowie zum Projektinhalt und garantiert die Einhaltung des Beutelsbacher Konsens.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 36 schützt die Würde und Intimsphäre Minderjähriger vor einseitiger Beeinflussung durch außerschulische Institutionen und gesellschaftliche Partner. Sie stärkt elterliche Rechte und Kinderrechte gemäß Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention. Im Kontrast zu allgemeinen Veranstaltungen verhindert aktive Zustimmung ungewollte Exposition sensibler Inhalte.

Dresden, 12.06.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 12.06.2026